

Vaduz, 18. März 2008

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Interpellationsbeantwortung zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. ANLASS**

Mit Datum vom 20. August 2007 haben die Abgeordneten Renate Wohlwend und Gebhard Negele, gestützt auf Art. 36 und 37 der Geschäftsordnung vom 11. Dezember 1996 für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, LGBI. 1997 Nr. 61, eine Interpellation betreffend häusliche Gewalt gegen Frauen eingereicht. Die Interpellation wurde wie folgt begründet:

*Die Interpellanten sind ordentliche Delegationsmitglieder beim Europarat in Strassburg und sehen diese parlamentarische Anfrage unter anderem auch als einen geeigneten Beitrag um die Europarats-Kampagne zur „Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschliesslich der häuslichen Gewalt“ zu unterstützen. Die stellvertretenden Delegationsmitglieder beim Europarat begrüessen diese Anfrage ebenfalls. Es geht darum, die öffentliche Meinung dafür zu sensibilisieren, dass Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung darstellt und dass diese Verletzung bekämpft werden muss. Der Slogan der Kampagne lautet: „Stopp*

*häusliche Gewalt gegen Frauen“. Die Interpellanten stellen Fragen zur entsprechenden Situation in Liechtenstein. Sie erhoffen sich in der Folge ein klareres Bild darüber zu machen, ob in Liechtenstein weitere geeignete Schritte angebracht sind oder nicht. Nach der Beantwortung der Interpellation kann auf deren Grundlagen basierend eine allfällige Anpassung in den Gesetzen oder in organisatorischen Massnahmen erfolgen, falls dies als notwendig erachtet wird.*

*Was ist häusliche Gewalt?*

*Häusliche Gewalt ist ein gewalttätiges Verhalten eines Partners, mit dem Ziel, den anderen Partner zu verletzen, zu dominieren oder zu kontrollieren. Sie äussert sich in gewalttätigem Verhalten in unterschiedlichen Formen – körperlicher, psychischer, verbaler und sexueller Missbrauch und umfasst Drohungen, Einschüchterung, Isolierung und/oder finanzielle Kontrolle, ohne sich jedoch darauf zu beschränken. Die Partner können verheiratet sein oder nicht, zusammenleben, getrennt sein oder miteinander ausgehen. Häusliche Gewalt ist eine Verletzung der Menschenwürde und eine Straftat. Die Mitgliedstaaten des Europarates sind verpflichtet, diesen Taten vorzubeugen, sie zu verfolgen und zu bestrafen, sowie die Opfer zu schützen.*

*Absichten der Kampagne?*

*Nachdem die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten bei ihrem dritten Gipfel (Warschau 2005) den Aktionsplan verabschiedet hatten, beschloss der Europarat, 2006 eine gesamteuropäische Kampagne zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen durchzuführen, einschliesslich der häuslichen Gewalt. Der Slogan der Kampagne lautet: „Stopp häusliche Gewalt gegen Frauen“. Die Kampagne dauert vom November 2006 bis März 2008.*

*Folgende Ziele stehen im Vordergrund:*

1. *Anwendung von wirksamen Präventionsmassnahmen mittels Gesetzgebung und nationaler Aktionspläne zu fördern und die erzielten Fortschritte regelmässig zu prüfen;*
2. *die Regierungen aufzufordern, ihren politischen Willen zu beweisen, indem sie die nötigen Ressourcen zur Verfügung stellen, um greifbare Fortschritte bei der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen erzielen;*
3. *die öffentliche Meinung in den Mitgliedsstaaten dafür zur sensibilisieren, dass Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung ist, und alle Bürgerinnen und Bürger dazu zu ermuntern, sie zu bekämpfen.*

*Die Interpellanten konnten bei der Erarbeitung dieser parlamentarischen Anfrage feststellen, dass im ausgesprochenen Themenkreis wesentliche gesetzliche Verbesserungen gemacht wurden und begrüessen dies ausdrücklich.*

*Es bleibt immer noch das ungute Gefühl zurück, dass der Grad der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu diesem Themenbereich noch nicht das gewünschte Ausmass angenommen hat und dass die statistisch erhobenen Fälle vermutlich nur die Spitze des Eisberges ausmachen.*

*Wir bedanken uns im Voraus bei der Regierung für die Arbeiten zum Thema häusliche Gewalt gegen Frauen und die Beantwortung der diesbezüglichen Fragen.*

Die Interpellation wurde in der Landtagssitzung vom 19. September 2007 behandelt und an die Regierung überwiesen.

## 2. ALLGEMEINES

Seit In-Kraft-Treten des Gewaltschutzrechtes<sup>1</sup> am 1. Februar 2001, dessen grosse Neuerung im Recht auf die vorsorgliche Wegweisung des Täters besteht, sind in Liechtenstein insgesamt 221 Interventionen (2007: 49) im Rahmen des Gewaltschutzrechtes durch die Landespolizei durchgeführt worden. In 86 Fällen (2007: 19) erfolgte eine Streitschlichtung, während in 52 Fällen (2007: 7) ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Bei den Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt im Jahr 2007 waren 21 Frauen und 5 Männer von Gewalt betroffen, in 10 Fällen waren der Mann und die Frau gewaltbetroffen bzw. gewaltausübend. Seit Einführung des Gewaltschutzrechtes nimmt die Landespolizei die Daten bei Interventionen geschlechtsspezifisch auf. Gemäss den Bestimmungen des Gewaltschutzrechtes werden die Betroffenen vom Amt für Soziale Dienste zu einer Beratung eingeladen.

Die Stabsstelle für Chancengleichheit und das Amt für Soziale Dienste haben die Informationsbroschüre „Gewaltschutzrecht – Das neue Recht zum Schutz vor Gewalt in der konkreten Umsetzung“ für Gewaltbetroffene im Februar 2002 veröffentlicht. Die Broschüre informiert über die Handhabung des Wegweisungsrechtes, des Betretungsverbotes und der einstweiligen Verfügung.

Da die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes hohe Anforderungen an die Landespolizei stellt, erfolgt für alle Beamten und Beamtinnen der Sicherheits- und Verkehrspolizei eine Grundausbildung (1 Tag) und jährlich ein halber Tag Weiterbildung zur Gewaltproblematik.

Das Frauenhaus des Vereins zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder besteht seit 1991 und bietet Gewaltopfern Unterkunft. Die Regierung unterstützt

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 14. Dezember 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landespolizei (Polizeigesetz), LGBl. 2001, Nr. 27.

das Frauenhaus Liechtenstein im Rahmen eines Leistungsvertrags jährlich mit CHF 320'000.

Das dreijährige Interreg-Projekt „Grenzen überschreiten – Grenzen setzen“ setzte sich die grenzüberschreitende Datenerhebung zu Gewalt in Ehe und Partnerschaft und die grenzüberschreitende Aufklärung und Sensibilisierung durch Informationsvermittlung zum Ziel. Das von der Stabsstelle für Chancengleichheit gemeinsam mit dem Bundesland Vorarlberg und dem Kanton Graubünden durchgeführte Projekt wurde im Juli 2004 abgeschlossen. Die geplanten Massnahmen - eine Kampagne zur allgemeinen Sensibilisierung der Öffentlichkeit, eine Erhebung und Studie zu Formen der Gewalt und Wahrnehmung von Gewalt im häuslichen Umfeld und eine Informationskampagne zur speziellen Sensibilisierung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen - konnten erfolgreich umgesetzt werden.

Im Jahr 2004 entstanden zudem ein Leitfaden für Angehörige und Freunde bzw. Freundinnen von Gewaltopfern und eine Notfallkarte, die in acht Sprachen übersetzt wurde. Auf Letzterer wird kurz dargelegt, dass häusliche Gewalt kein privates Problem ist und dass es in Liechtenstein, Vorarlberg und Graubünden verschiedene Hilfsangebote gibt. Es folgen die Adressen der entsprechenden Anlaufstellen. Die Karte wird gern benutzt und ist von verschiedenen Stellen bereits nachbestellt worden. Beide eben erwähnten Produkte wurden in Liechtenstein an öffentliche Stellen wie alle Arztpraxen, Frauenorganisationen und Gemeindeverwaltungen, an Amtsstellen mit Publikumsverkehr, an das Landesspital, an Betreuungseinrichtungen für Pflegebedürftige, Kindergärten und Schulen versandt. Zusätzlich wurden in Liechtenstein von der Stabsstelle für Chancengleichheit in Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus Liechtenstein weitere Akzente, wie eine Weiterbildungsveranstaltung für das Pflegepersonal des Landesspitals, gesetzt.

In Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus, der infra (Informations- und Kontaktstelle für Frauen), der Gewaltschutzkommission, dem Theater am Kirchplatz, dem Amt für Soziale Dienste und der Stabsstelle für Chancengleichheit wurde 2004

die Präsentation der im Rahmen des Interreg-Projekts verfassten Studie „Weil Wände nicht reden können...schützen sie die Täter“ mit anschliessendem Forumtheater durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen wurde eine separate Vorstellung mit vorangehender Einführung ins Thema organisiert. Alle Angebote stiessen auf positive Resonanz und wurden gut angenommen.

Im Rahmen der Studie „Weil Wände nicht reden können...schützen sie die Täter“ wurde mittels telefonischer Interviews im Bundesland Vorarlberg, in Liechtenstein sowie im Kanton Graubünden erhoben, was in der Bevölkerung als Gewalt in Paarbeziehungen bezeichnet wird. Bei der repräsentativen Erhebung wurden 608 Personen, je zur Hälfte Frauen und Männer, befragt. Bei der Auswahl der Fragen wurde ausschliesslich auf Ereignisse bzw. Handlungen eingegangen, die in der aktuellen Literatur als Gewalt bezeichnet werden. Insbesondere galt das Interesse der „Grauzone“ von Gewalt, weshalb besonders schwere physische Gewaltformen weggelassen wurden.

91% der Befragten sind der Meinung, dass Gewalt in einer Paarbeziehung auch dann nicht erlaubt ist, wenn andere gewaltlose Einflussmittel unwirksam sind. So sind 95% der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner der Meinung, dass Gewalt in Paarbeziehungen auf keinen Fall erlaubt ist, in Vorarlberg sind 91% dieser Meinung und in Graubünden 87%. Die Länderunterschiede legen nahe, dass es unterschiedliche Wertvorstellungen und Normen in den drei an der Studie beteiligten Ländern gibt.

26% der Befragten geben an, dass sie einmal oder mehrmals Gewalt in einer eigenen Paarbeziehung erlebt haben. Es gibt dabei keinen signifikanten Unterschied zwischen Männern und Frauen. Bei der Befragung ist allerdings nicht unterschieden worden, ob die Befragten die Gewalt als Opfer oder Täter erlebt haben. Auch bezüglich der eigenen Gewalterfahrungen besteht ein Länderunterschied. 29% der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner geben an, selber Gewalt erlebt zu haben,

bei den Befragten in Vorarlberg sind es 28% und bei jenen in Graubünden nur 20%. Dieses Ergebnis kann erst mit dem Wissen um die subjektive Definition von Gewalt, die wie ausgeführt länderabhängig ist, richtig interpretiert werden. Graubündner/innen erleben sicher nicht seltener Gewalt, sie definieren sie nur nicht als solche. Es zeigt sich zudem ein Zusammenhang zwischen Schulbildung und eigener Gewalterfahrung: Je höher das Bildungsniveau, umso eher geben Personen an, selber Gewalt in einer Partnerschaft erlebt zu haben bzw. zu erleben.

Entscheidend für das richtige Verständnis dieser Zahlen ist, dass bei der Frage nach der eigenen Gewalterfahrung Gewalt folgendermassen definiert wurde: „Gewalt in Partnerschaften ist das Verhalten eines Partners/einer Partnerin mit dem Ziel, die Frau/den Mann zu kontrollieren oder Macht über sie/ihn auszuüben oder herzustellen, wobei die körperliche und/oder seelische Integrität verletzt wird.“ Der in Liechtenstein im Vergleich mit den Nachbarländern höhere Prozentsatz von Personen mit eigener Gewalterfahrung erklärt sich gemäss Studie damit, dass die Liechtensteiner/innen eine höhere Gewaltsensibilität aufweisen. Das Ergebnis der Studie darf deshalb keinesfalls verkürzt so dargestellt werden, als ob jede vierte Person in Liechtenstein körperliche Gewalt in einer ihrer Beziehungen erlebt hätte bzw. erleben würde.

Insgesamt wurden pro Land je acht Frauen zu ihren Erfahrungen, Bewältigungsstrategien, Wünschen und Anregungen mittels Tiefeninterviews befragt. Neben Fragen nach Dauer und Lebensform in einer Gewaltbeziehung wurde auf individuelle Vorstellungen von einer idealen Beziehung, Auswirkungen von Gewalt auf die Kinder, auf Gewalterfahrungen, Reaktionen des Partners auf seine Gewalttätigkeiten, das Aussenbild der Partnerschaft, auf Strategien zur Gewaltvermeidung, Rechtfertigungsgründe der Frauen für das Verhalten des Partners und die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten eingegangen.

### 3. BEANTWORTUNG DER FRAGEN

Die Interpellanten stellten fest, dass in neuester Zeit einige Gesetze bzw. einzelne Gesetzesartikel, welche spezifisch auf das angesprochene Thema eingehen, geschaffen worden sind und wünschen diesbezüglich eine Übersicht der einschlägigen Regularien. Die in der Interpellation aufgeführten Fragestellungen weisen einen interdisziplinären Charakter auf, so dass die Beantwortung der Fragen eine Querschnittsmaterie von verschiedenen Ressorts, Amtsstellen und Institutionen darstellt. Die Regierung hat die verschiedenen Fragestellungen an die entsprechenden Stellen zur Beantwortung überwiesen. Die Federführung für die Vorbereitung der Beantwortung der Interpellation oblag der Gewaltschutzkommission, welche die eingelangten Stellungnahmen in einen Bericht zusammengefasst hat. Das Ressort Justiz hat die Schlussredaktion übernommen. Die Interpellanten stellen folgende Fragen:

***1 Welche Sachverhalte sind in welchen Gesetzen, Verordnungen und Leistungsvereinbarungen geregelt? Kann die Regierung eine entsprechende Übersicht darlegen?***

In der liechtensteinischen Rechtsordnung findet sich eine Vielzahl von Normen, die dem Schutz des einzelnen Individuums vor jeglicher Form von Gewalt - und somit auch vor häuslicher Gewalt - dienen. Die wesentlichen Bestimmungen werden nachfolgend aufgeführt:

Art. 5 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Grundfreiheiten und Menschenrechte (LGBl. 1980 Nr. 60/1): Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit.

§ 16 ABGB (Angeborene Rechte): Jede Person hat Anspruch auf Wahrung ihrer körperlichen Unversehrtheit.



Art. 43 EheG (Eheliche Pflichten): Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Gemeinschaft verpflichtet, die unter anderem die gegenseitige Pflicht der Ehegatten vorsieht, das „Wohl der Gemeinschaft im einträchtigen Zusammenwirken zu wahren“. Körperliche Misshandlungen sind eine Verletzung dieser Pflicht.

§ 146a ABGB (Züchtigungsverbot): Bei der Kindeserziehung ist die Anwendung von Gewalt unter Zufügung körperlichen oder seelischen Leids unzulässig. Untersagt ist jede unzumutbare, dem Kindeswohl abträgliche Behandlung. Das schliesst nicht nur eine Körperverletzung und die Zufügung körperlicher Schmerzen aus, sondern jede sonstige die Menschenwürde verletzende Behandlung.

§ 215 ABGB (Befugnisse des Amtes für Soziale Dienste): Zur Wahrung des Kindeswohls hat das Amt für Soziale Dienste nach § 215 Abs. 1 ABGB die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Als Vertreter steht ihm bei Gefahr im Verzug die Befugnis zum selbstständigen Handeln zu.

§ 1328 ABGB (Schadenersatz bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung): Wer jemanden durch eine strafbare Handlung oder sonst durch Hinterlist, Drohung oder Ausnutzung eines Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnisses zum Beischlaf oder sonst zu sexuellen Handlungen missbraucht, hat ihm den erlittenen Schaden zu ersetzen und volle Genugtuung zu leisten.

§ 1328a ABGB (Recht auf Wahrung der Privatsphäre): Wer rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines Menschen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre eines Menschen offenbart oder verwertet, hat ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, etwa wenn Umstände daraus in einer Weise verwertet werden, die geeignet ist, den Menschen in der Öffentlichkeit blosszustellen, umfasst der Ersatzanspruch auch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Art. 24g Polizeigesetz (Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt): Mit LGBL 2007 Nr. 91 wurden die bewährten Bestimmungen der Art. 30a-h des alten Polizeigesetzes inhaltlich unverändert als Art. 24g übernommen. Das Bestehen eines unmittelbar drohenden bzw. tatsächlichen Angriffs auf das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Mitbewohners (z.B. Ehefrau, Lebensgefährtin, Kinder etc.) ermächtigt die Landespolizei den potentiellen Angreifer aus der Wohnung bzw. unmittelbaren Umgebung weg zu weisen. Eine Wegweisung kann mit einem Verbot verbunden werden, in die Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung zurückzukehren. Die Wegweisung und das anschliessende Betretungsverbot gelten für 10 Tage, es sei denn, es wird in dieser Zeit ein Antrag auf einstweilige Verfügung gemäss Art. 277a Exekutionsordnung gestellt. In diesem Fall verlängert sich das Betretungsverbot bis zu dem Tag, an dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag dem Wegzuweisenden zugestellt wird, längstens aber auf 20 Tage (Art. 24g Abs. 8 PolG).

Art. 277a-c Exekutionsordnung (Schutz vor Gewalt in der Familie): Zur Prävention von Gewalttaten im familiären Bereich dienen Art. 277a-c der Exekutionsordnung (nachfolgend: EO). Nach Art. 277a EO stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Gewaltprävention zur Verfügung. Gemäss Abs. 1 kann mittels einstweiliger Verfügung auf Antrag des Opfers dem Antragsgegner, also derjenigen Person, von der weitere Gewalt auszugehen droht, einerseits das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung und ein Verbot der Rückkehr in diese Wohnung aufgetragen, andererseits gemäss Abs. 2 der Aufenthalt an konkret zu bestimmenden Örtlichkeiten, sowie die Kontaktaufnahme oder ein Zusammentreffen mit dem Antragsteller untersagt werden. Zum geschützten Personenkreis zählen nach Art. 277a Abs. 3 alle nahen Angehörigen (z.B. Ehegatten und Lebensgefährten, Geschwister und Verwandte in gerader Linie einschliesslich Wahl- und Pflegekinder etc.) Eine Einstweilige Verfügung kann gemäss Art. 277a Abs. 4 unabhängig vom Fortbestand der häuslichen Gemeinschaft zwischen den Parteien erlassen werden. Die Bestimmung der Geltungsdauer der Einstweiligen Verfügung obliegt nach Art. 277a Abs. 4 dem Gericht. Die Geltungsdauer ist auf

höchstens drei Monate beschränkt. In Art. 277b EO ist der Verfahrensablauf geregelt. Art. 277c enthält die Bestimmungen über den Vollzug. Die angeordneten Massnahmen sind sofort von Amts wegen oder auf Antrag zu vollziehen, wobei der Gerichtsbeschluss dem Antragsgegner durch das Vollstreckungsorgan (Exekutor) zuzustellen ist. Der Exekutor hat dem Antragsgegner gemäss Art. 277c Abs. 2 alle Wohnungsschlüssel abzunehmen und bei Gericht zu hinterlegen. Dem Antragsgegner ist ausserdem Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen (z.B. Bargeld, persönliche Dokumente, Kleidung etc.). Das Gericht kann auch die Landespolizei mit dem Vollzug der Einstweiligen Verfügung betrauen.

Neben den oben aufgezählten Bestimmungen, die dem zivilrechtlichen Schutz vor häuslicher Gewalt zuzuordnen sind, sind im Strafgesetzbuch eine Reihe von Tatbeständen erfasst, die Möglichkeiten der polizeilichen Intervention bei den verschiedensten Ausformungen physischer und psychischer Gewalt vorsehen und Verurteilungen durch das Landgericht nach sich ziehen können.

§ 83 StGB (Körperverletzung)

§ 84 StGB (Schwere Körperverletzung)

§ 85 StGB (Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen)

§ 87 StGB (Absichtliche schwere Körperverletzung)

§ 92 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Unmündigen, Jugendlichen oder Wehrlosen)

§ 99 StGB (Freiheitsentziehung)

§ 105 StGB (Nötigung)

§ 106 StGB (Schwere Nötigung)

§ 107 StGB (Gefährliche Drohung)

§ 107a StGB (Beharrliche Verfolgung)

§ 109 StGB (Hausfriedensbruch)

§ 200 StGB (Vergewaltigung)

§ 201 StGB (Sexuelle Nötigung)

§ 202 StGB (Begehung in Ehe oder Lebensgemeinschaft)

§ 205 StGB (Schwerer Sexueller Missbrauch von Unmündigen)

§ 206 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen)

§ 207 StGB (Sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher)

§ 211 StGB (Inzest)

§ 212 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses)

§ 131 Abs. 5 Ziff. 2a StPO: Auch in der Strafprozessordnung wurde mit der Reform der Untersuchungshaft (LGBl. 2007 Nr. 292) eine auf die Thematik „Häusliche Gewalt“ zutreffende, spezifische Bestimmung des § 131 Abs. 5 Ziff. 2a StPO eingeführt. In Fällen von Gewalt in Wohnungen wurde es vielfach als Nachteil empfunden, dass die sicherheitsbehördlichen Massnahmen (Betretungs- und Rückkehrverbot) keine strafprozessuale Wirkung in dem Sinn auslösen, dass eine Übertretung dieser Verbote die Verhängung der Untersuchungshaft nach sich ziehen konnte. Mit der neu eingeführten Ziff. 2a des Abs. 5 soll sichergestellt werden, dass Betretungsverbote und das Verbot der Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person auch als gelindere Mittel aufgetragen werden können, bei deren Übertretung wiederum die Untersuchungshaft verhängt werden kann.

Das Amt für Soziale Dienste hat mit verschiedensten Institutionen Leistungsverträge abgeschlossen, die unter anderem auch Aufgaben zum Thema „Häusliche Gewalt“ abdecken. Nachfolgend werden die Institutionen und deren Aufgabenbereich kurz aufgeführt:

- Stiftung Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Die Beratungsstelle führt eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Fürstentum Liechtenstein. Abklärung, Beratung und Behandlung (kinder- und jugendpsychiatrisch, psychotherapeutisch) und Öffentlichkeitsarbeit zählen zu den vom Leistungsvertrag umfassten Aufgaben.

- Sozialpädagogische Familienbegleitung (Teilbereich des Vereins für Betreutes Wohnen)

Die Sozialpädagogische Familienbegleitung ist eine nachgehende Erziehungshilfe mit dem Ziel der pädagogischen, psychologischen und sozialen Unterstützung von Familien. Zu ihren Aufgabengebieten zählen die Abklärung, die Sozialpädagogische Betreuung, Kontrollaufträge und das begleitete Besuchsrecht.

- Stiftung für Krisenintervention

Das Kriseninterventionsteam (KIT), dessen Mitglieder vom Stiftungsrat bestimmt werden, bietet Personen, die sich in potentiell traumatisierenden Situationen befinden, die ausserhalb der normalen Erfahrungen liegen, rasche und professionelle Unterstützung. Zu den Aufgaben zählt weiters die sofortige Betreuung und Begleitung von Personen in extremen Belastungssituationen in enger Zusammenarbeit mit der Landespolizei.

- Bewährungshilfe

Zweck des Vereins für Bewährungshilfe ist es, straffällig gewordenen oder von einer Straftat betroffenen Personen Hilfe zukommen zu lassen. (Zusatzbemerkung: dem Amt für Soziale Dienste obliegt die gesetzliche Aufsicht). Zu den Aufgaben zählen unter anderem die psychosoziale Betreuung mit

sozialarbeiterischen Methoden bei Bewährungshilfe oder Haft, Krisenmanagement, Konfliktschlichtung, Anleitung zur Schadenswiedergutmachung und die Auseinandersetzung mit der Tat.

- NetzWerk

Der Verein NetzWerk leistet eine umfangreiche und qualitativ gute Versorgung der liechtensteinischen Bevölkerung mit Dienstleistungen zur psychosozialen Gesundheitsvorsorge, insbesondere zur Sucht-, Gewalt- und Suizidprävention. Präventionsprogramme (Vorbeugung, Früherkennung, Rückfallvorbeugung und Wiedereingliederung bei Gewalt, Sucht und Suizid) und Information werden vom Verein NetzWerk angeboten.

- Mobiles Sozialpsychiatrisches Team (Teilbereich des Vereins für Betreutes Wohnen)

Das Mobile Sozialpsychiatrische Team erfüllt Aufgaben im Rahmen privater sozialer Wohlfahrtspflege und ergänzt die staatliche psychosoziale Grundversorgung Liechtensteins. Abklärungen (bei Zwangseinweisungen und regulärer Zuweisung, Berichterstattung, Nachbetreuung), Betreuung (Erarbeitung von Bewältigungsstrategien im Umgang mit Alltäglichem, Angebot praktischer Hinweise und Anleitung zur Selbstständigkeit, Angebot als Vermittler und Ansprechpartner für Familie und Angehörige, Case-Management zwischen Behandlern) sowie die Vernetzung und Zentrierung zählen zu ihren Aufgaben.

- infra

Die infra bietet fachgerechte, bedarfsorientierte und frauenspezifische Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Projekte und Öffentlichkeitsarbeit. Projekte (Rechtsberatung, infra-Beratung von Migrantinnen, Wiedereinstieg in den Beruf, Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Frauenförderung in der Politik, Frauen und Finanzen, Frauen und Gesundheit), die Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen stehen im Zentrum der Arbeit der infra.

- Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder (Frauenhaus)  
Das Frauenhaus bietet physisch und/oder psychisch misshandelten Frauen und ihren Kindern im Sinne einer Übergangslösung Schutz und Unterstützung bei der Bewältigung der Krisensituation. Zu den Aufgaben zählen vorwiegend der Betrieb und die Führung des Frauenhauses Liechtenstein, die Öffentlichkeitsarbeit sowie weitere Vereinstätigkeiten bzw. politische Aktivitäten.

## 2. *Welche Änderungen sind in Planung?*

Mit der Schaffung des Gewaltschutzrechtes im Polizeigesetz<sup>2</sup> und den entsprechenden Bestimmungen in der Exekutionsordnung<sup>3</sup> ist in den letzten Jahren ein Instrumentarium geschaffen worden, das sich zur Vorbeugung und Abwehr von jeglicher Form von häuslicher Gewalt in der Praxis sehr bewährt hat und nach Angaben der für den Vollzug dieser Normen zuständigen Landespolizei im Alltag bestens funktioniert. Gegenwärtig sind keine Gesetzesänderungen in diesem Bereich geplant. Dennoch ist sich die Regierung bewusst, dass in erster Linie Aufklärung und Sensibilisierung zur Gewaltproblematik ein Gegenmittel zur auch in Liechtenstein auftretenden häuslichen Gewalt darstellen können. Die bereits oben angeführten Institutionen nehmen sich dieser Thematik mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen sehr sorgfältig an und bieten ein breites Spektrum an Information, Prävention und konkreter Hilfestellung für Opfer von häuslicher Gewalt an. Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Regierung die gesellschaftliche Entwicklung in Liechtenstein ständig einer genauen Beobachtung unterzieht, um allenfalls rasch in Form von Gesetzesvorschlägen an den Landtag entsprechende Gegenmassnahmen zum Thema häusliche Gewalt einleiten zu können.

---

<sup>2</sup> Art. 30a-h PolG, LGBl. 2001 Nr. 27, im revidierten Polizeigesetz unverändert als Art. 24a-h PolG übernommen, LGBl. 2007 Nr. 91

<sup>3</sup> Art. 277a-c EO, LGBl. 2001 Nr. 26, Art. 277d EO, LGBl. 2007 Nr. 225

Darüber hinaus plant das Amt für Soziale Dienste eine engere Zusammenarbeit mit den bei häuslicher Gewalt involvierten Stellen. Bereits im Januar 2008 wurde zu diesem Zweck eine Veranstaltung zum Thema „Arbeit mit Opfern und Tätern bei häuslicher Gewalt“ durchgeführt. Weitere Veranstaltungen zu diesem Thema sind angekündigt. Geplant ist weiters die Installierung eines „Runden Tisches“. An diesen regelmässigen Sitzungen soll jeweils ein Vertreter jeder beteiligten Stelle anwesend sein. Ziel des „Runden Tisches“ ist die Planung und Koordination der behördlichen Interventionen bei Gewalthandlungen, der regelmässige Austausch und die fortlaufende Verbesserung der bereits bestehenden Präventionsmassnahmen und Hilfsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt.

**3. *Das Wegweisungs- und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen ist seit Februar 2001 im Polizeigesetz geregelt. Welches sind die Erfahrungen bzw. Erkenntnisse der Regierung rund um diese Gesetzesbestimmungen?***

Das Polizeigesetz ermächtigt die Landespolizei in Fällen von häuslicher Gewalt, einen Aggressor aus der gemeinsamen Wohnung weg zu weisen (Wegweisung) und ihm die Rückkehr dorthin oder in ein klar definiertes Gebiet zu verbieten (Betretungsverbot). Die Kompetenz eine Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot auszusprechen, obliegt den Einsatzkräften der Landespolizei. Die Anzahl der Wegweisungen hat sich seit In-Kraft-Treten der entsprechenden Gesetzesbestimmung im Februar 2001 fast verdoppelt. Waren es im Jahr 2001 noch 5 sind es im Jahr 2007 bereits 9 Fälle. Die Betretungsverbote bewegen sich ebenfalls zwischen 6 und 10 Fällen jährlich. Die neuen Handlungskompetenzen der Landespolizei im Bereich der häuslichen Gewalt haben sich durchwegs bewährt. Die Beamten haben nun bei Interventionen wegen häuslicher Gewalt die Möglichkeit, den Aggressor aus dem direkten Wohnumfeld zu entfernen. Gemäss Statistik der Landespolizei sind 80% der Opfer von häuslicher Gewalt Frauen. Vor der Gesetzesrevision waren diese häufig gezwungen, sich mit den Kindern in externe Obhut, z.B. ins Frauenhaus zu begeben, was zu erheblichen organisatorischen Aufwen-



dungen geführt hat (Schulbesuch der Kinder etc.). Heute kann in den meisten Fällen die Frau mit den Kindern in der gemeinsamen Wohnung verbleiben und der Aggressor bzw. der Täter/Tatverdächtige wird aus der gemeinsamen Wohnung weg gewiesen und erhält - wenn angezeigt - von der Polizei ein Betretungsverbot von zehn Tagen auferlegt. Diese Zeit ermöglicht ein „beziehungsmässiges Timeout“, das zur Klärung der Situation unter Beizug fachlicher Unterstützung genutzt wird. Es hat sich gezeigt, dass dieser behördliche Eingriff im Privatbereich in vielen Fällen einen Veränderungsprozess auslöst, der aus eigener Kraft nicht mehr initiiert werden konnte. Die polizeiliche Interventionsintensität konnte mit der neuen Kompetenz erweitert werden und erlaubt nun ein frühzeitigeres, präventives Eingreifen. Denn bereits wenn aufgrund der angetroffenen, konkreten Situation und zurückliegender Ereignisse davon auszugehen ist, dass es zu Gewaltanwendung kommen könnte, kann eine Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot ausgesprochen werden. In der Praxis stellt die *Gewaltprognose* denn auch eine der anspruchvollsten Aufgaben für die amts handelnden Polizeibeamten dar. Aus diesem Grund kommt der Ausbildung und Schulung der Einsatzkräfte in der Tat ein hoher Stellenwert zu.

**4. *Anlässlich der 2. Lesung zur Einführung eines Schutzes vor Stalking (Juni 2007) hat sich der Landtag gegen die Einführung dieses Tatbestandes als Offizialdelikt ausgesprochen, womit für eine Verfolgung die Ermächtigung des Bedrohten nötig ist. Ist zur Verfolgung häuslicher Gewalt ebenfalls die Ermächtigung des Bedrohten nötig?***

Bei dieser Fragestellung muss zunächst differenziert werden, welche Form der häuslichen Gewalt im konkreten Fall vorliegt. Häusliche Gewalt kann sich in einer Vielzahl der im Strafgesetzbuch sanktionierten Tatbestände (siehe unter Punkt 1. oben) widerspiegeln. Folgende im StGB aufgeführten Delikte sind als Ermächtigungsdelikt ausgestaltet: §§ 107 Abs. 1 und 2, 108, 109 Abs. 1 und 2, 117, 118, 119, 120, 139, 141, 149 und 150. Unter einem Ermächtigungsdelikt ist eine strafbare Handlung zu verstehen, bei dem das staatliche Verfolgungsrecht zwar schon

durch die Begehung der Straftat entsteht, die Ausübung des Verfolgungsrechtes durch den Staatsanwalt letztlich jedoch von der Zustimmung eines Berechtigten abhängt. Die Ermächtigung kann bis zum Schluss der Verhandlung in erster Instanz zurückgenommen werden.

Mit der Einführung des Tatbestandes der Beharrlichen Verfolgung in § 107a StGB wurde das gesellschaftliche Phänomen des „Stalking“ unter Strafe gestellt. § 107a Abs. 2 Ziff. 2 ist aber als Antragsdelikt ausgestaltet, indem der Täter nur auf Antrag des „Stalking-Opfers“ verfolgt werden kann, wenn Verfolgungshandlungen im Wege einer elektronischen Kommunikation, unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte getätigt worden sind. Im Unterschied zu den Ermächtigungsdelikten ist beim Antragsdelikt der Antrag Bedingung für die Entstehung des Strafverfolgungsrechtes durch die Staatsanwaltschaft. Der Antrag kann bis zum Ende der Schlussverhandlung (nicht jedoch im Rechtsmittelverfahren) zurückgezogen werden, wodurch der Staatsanwaltschaft die Grundlage für eine weitere Ausübung des Strafverfolgungsrechtes entzogen wird. Bei den Antragsdelikten entsteht das staatliche Verfolgungsrecht somit erst, wenn der Verfolgungsantrag des Berechtigten vorliegt und dem Gericht nachgewiesen wird. Antragsdelikte sind im liechtensteinischen Strafgesetzbuch §§ 107a Abs. 2 Ziff. 2, 194, 195, 202, 203, 316 und 317.

5. ***Häusliche Gewalt ist ein heikles Thema. Der Ausbildungsgrad und die Erfahrungswerte jener Personen, welche mit dem Opfer anlässlich der Hilfestellung Kontakt haben, sind mitentscheidend bei der Problemlösung. Wie wird diesem Umstand insbesondere bei der Polizei und bei der Justiz Rechnung getragen? Kann das Opfer in jedem Fall mit einem erfahrenen Gegenüber rechnen? Kommt es in der Praxis vor, dass Gerichtspraktikanten mit diesem heiklen Thema betraut werden?***

Bei der Landespolizei ist ein Zusatzausbildungsmodul zum Thema häusliche Gewalt bereits seit dem Jahre 2001 in die erweiterte Grundausbildung integriert. Die

Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Polizei in Vorarlberg. Bei der Landespolizei wurden aufgrund der neuen Gesetzeslage neue Abläufe und Interventionsstrukturen erarbeitet und alle Mitarbeiter der Landespolizei geschult. Die mit häuslicher Gewalt befassten Mitarbeiter werden fortlaufend einem Schulungsprozess unterzogen. Auch mit dem Frauenhaus Liechtenstein wurde in den letzten Jahren ein Schulungsmodul für die mit häuslicher Gewalt befassten Landespolizisten durchgeführt. Primär geht es darum, den Störer räumlich vom Opfer zu trennen, um möglichen weiteren Gewalteinwirkungen entgegenwirken zu können. Das Opfer wird in der Krisensituation von den Beamten der Landespolizei betreut, wobei in den meisten Fällen Mitarbeiter des Kriseninterventionsteams (KIT), des therapeutischen Dienstes des Amtes für Soziale Dienste oder auch des Frauenhauses für die weiteren Massnahmen zum Schutz des Opfers beigezogen werden. Die Opfer von häuslicher Gewalt haben somit mit einem für diese Thematik sensibilisierten und entsprechend geschulten Beamten der Landespolizei Kontakt. Seit dem Jahr 2006 ist das Fach „Häusliche Gewalt“ zudem Teil des Lehrplans der Polizeischule Amriswil, an der auch die Liechtensteiner Polizeibeamten ihre Grundausbildung absolvieren.

Beim Landgericht wird ein Opfer häuslicher Gewalt entsprechend der aktuellen Rechtslage als Zeugin oder Zeuge einvernommen. Es sind gegenwärtig keine besonderen Bestimmungen in Kraft, die die Vernehmung von Opfern von häuslicher Gewalt als Zeugen vorsehen. Der Begriff *Opfer häuslicher Gewalt* ist in der Strafprozessordnung nicht definiert, so dass es im Einzelfall durchaus vorkommen kann, dass ein einem Untersuchungsrichter zugeteilter Praktikant die Befragung durchführt und die protokollierte Aussage vor dem Untersuchungsrichter bestätigt wird. Dem Landgericht sind jedoch keine Unzulänglichkeiten bei solchen Einvernahmen bekannt. Im Rahmen der besonderen Vorschriften im Rechtssicherungsverfahren zum Schutz vor Gewalt in der Familie (Art. 277a ff EO), dem in der Regel ein polizeiliches Betretungsverbot vorausgeht, wird die gerichtliche Antragsstellung in der Praxis durch einen Rechtspraktikanten bzw. Rechtspraktikantin durchgeführt. Es sind beim Landgericht keine Unzulänglichkeiten bei der Auf-

nahme solcher Anträge bekannt. Es handelt sich in rechtlicher Dimension bei diesen Anträgen um standardisierte Vorgänge. Die Justizverwaltung prüft jedoch gegenwärtig, ob den Gerichtspraktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung ein Mediationskurs angeboten werden soll.

6. *Sieht die Regierung eine Möglichkeit in besonderen Fällen, für das Opfer ein eigenständiges Aufenthaltsrecht auszusprechen bzw. hierfür Grundlagen zu schaffen? Gemeint sind hier vor alle Migranten, welche sich aufgrund der heutigen Bestimmungen (Ausweisung) nicht zur Wehr setzen getrauen und in vielen Fällen die häusliche Gewalt hinnehmen.*
7. *Sieht die Regierung eine Möglichkeit, die Erteilung des Aufenthaltsrechtes an einen Migranten mit der Verpflichtung zum Erlernen der deutschen Sprache zu verknüpfen? Damit könnten Fälle verhindert werden, in denen der Partner dem Migranten kaum einen Spielraum lässt, ein eigenes Beziehungsnetz aufzubauen.*

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen gefasst wie folgt beantwortet: Die Interpellanten erkundigen sich nach der Möglichkeit, den Opfern von häuslicher Gewalt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zuzusprechen bzw. hierfür Grundlagen zu schaffen. Bereits nach heutiger Praxis kann ein Opfer häuslicher Gewalt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erlangen. Die Regierung hat im Jahr 2005 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst. Dieser Grundsatzbeschluss sieht vor, dass die Aufenthaltsbewilligung eines ausländischen Ehegatten zu widerrufen oder nicht mehr zu verlängern ist, sofern nicht Gründe wie die berufliche Situation, die persönlichen Beziehungen zu Liechtenstein, der Integrationsgrad, das persönliche Verhalten oder die Wirtschafts- und Arbeitslage massgeblich gegen eine solche Massnahme sprechen. Wenn jedoch feststeht, dass dem ausländischen Ehegatten eine Fortführung der Ehegemeinschaft wegen erfolgter physischer, psychischer oder sexueller Gewalt nicht mehr zumutbar ist, so ist dieser Umstand bei der Ermessensausübung zu Gunsten des Opfers besonders zu berücksichtigen. Im

Übrigen ist auch im Vernehmlassungsentwurf für ein neues Ausländergesetz in Art. 37 Abs. 2 lit. b E-AuG vorgesehen, dass bei wichtigen persönlichen Gründen von dem Widerruf der Arbeitsbewilligung abgesehen werden kann. Zu den wichtigen Gründen zählt im Entwurf auch die eheliche Gewalt.

Der Vernehmlassungsbericht zum Ausländergesetz sieht ferner auch vor, dass Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet sein sollen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen (Art. 5, Abs. 4 E-AuG). Entsprechend sollen die Verlängerung und teilweise auch die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung von Kenntnissen der deutschen Sprache abhängig gemacht werden. Konkret sieht der Gesetzesentwurf in Bezug auf den Familiennachzug vor, dass der nachgezogene Ehegatte zum Zeitpunkt der Einreise über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen muss. Dies ermöglicht es, dem nachgezogenen Ehegatten, gewöhnliche Alltagssituationen selbständig zu bewältigen. Dadurch wird einer möglichen Abhängigkeit von nachziehenden Partnern entgegengewirkt. Bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung und der Verlängerung soll zudem mit den Ausländerinnen und den Ausländern eine verbindliche Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Integrationsvereinbarung dient dazu, den Spracherwerb sicherzustellen. Ausreichende Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für eine Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellem Leben. Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung soll zudem geprüft werden, ob die Integrationsvereinbarung eingehalten wurde. Ausländerinnen und Ausländer, welche die Integrationsvereinbarung nicht einhalten bzw. die deutsche Sprache nicht erlernen, müssen damit rechnen, dass die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wird. Neu soll auch die Niederlassungsbewilligung nur noch bei ausreichenden Deutschkenntnissen in Wort und Schrift erteilt werden können. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Ausländergesetz und diese neuen Regelungen in Bezug auf die Erlernung der deutschen Sprache lediglich für Drittstaatsangehörige Gültigkeit haben. Staatsangehörige des EWR und der Schweiz können zum Erlernen der deutschen Sprache nicht verpflichtet werden.

8. ***Häusliche Gewalt hat immer einen hohen Kostenaufwand zur Folge. Gibt es Überlegungen dahingehend, dass der Täter künftig die vollen Kosten inkl. Folgekosten zu tragen hat? Eine diesbezügliche Regelung könnte in jedem Fall präventiv wirken und auch vor Wiederholungen abschrecken.***

Die Interventionsleistungen der Landespolizei werden weder bei häuslicher Gewalt noch bei anderen Interventionslagen in Rechnung gestellt. Ausnahmen stellen eigentliche Verwaltungsleistungen dar, die von der Landespolizei im Rahmen des Strassenverkehrsgesetzes und des Waffengesetzes erbracht werden. Ebenfalls können bei Verwaltungsstrafboten von der Landespolizei Verwaltungsgebühren in Höhe von 20% der auferlegten Busse eingehoben werden (vgl. Gebührenverordnung der Landespolizei LGBI. 1996 Nr. 25). Da es sich bei der Wegweisung und dem Betretungsverbot um keine Verwaltungsstrafbote handelt und somit auch keine Bussen ausgesprochen werden, können polizeiliche Leistungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt nicht in Rechnung gestellt werden. Beratungsleistungen sozialer Einrichtungen wie des Kriseninterventionsteams oder des Amtes für Soziale Dienste werden ebenfalls unentgeltlich für Opfer und Täter erbracht. Ist jemand infolge häuslicher Gewalt auf Sozialhilfeleistungen angewiesen, wird diese nötigenfalls subsidiär erbracht. Eine Rückzahlung der Sozialhilfe ist unter bestimmten Bedingungen gemäss Sozialhilfegesetz vorgesehen. Bei einem durch häusliche Gewalt ausgelösten Strafverfahren werden bereits heute die anfallenden Verfahrenskosten (Polizeiaufwendungen, Sachverständigengutachten, Dolmetscherkosten, Gerichtskosten) dem Beschuldigten im Falle einer Verurteilung auferlegt (Verschuldensprinzip).

Ob von der Einführung eines „Verursacherprinzips“ bei häuslicher Gewalt eine präventive Wirkung zu erwarten wäre, muss bezweifelt werden. Häusliche Gewalt ist in den meisten Fällen die Folge eines schweren und persistierenden Beziehungskonflikts. Es handelt sich daher bei häuslicher Gewalt um sehr emotionsbelastete Beziehungsdelikte, in denen die Täter in den wenigsten Fällen noch ratio-

nal und überlegt, in Abwägung der möglichen finanziellen Konsequenzen ihres Handelns, agieren.

### ***B) Zusammenarbeit mit Dritten***

*Nebst den staatlichen Organisationen stellt die Betreuung durch nicht-staatliche Organisationen einen äusserst wichtigen Pfeiler zur Bewältigung des Problemkreises dar. Das Opfer hat in einem solchen Umfeld Wahlmöglichkeiten für Kontaktaufnahmen, womit die meist vorhandene Hemmschwelle deutlich reduziert wird. Hierzu haben wir folgende Fragen:*

#### ***1. Wie wird die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen gewährleistet?***

Das reibungslose Zusammenwirken und die Kooperation staatlicher und nicht-staatlicher Stellen bei der Bewältigung von Fällen häuslicher Gewalt sind für die Opfer ausgesprochen wichtig. Die Kleinheit des Landes und die persönlichen Kontakte zwischen den unterschiedlichen staatlichen und privaten Dienstleistungserbringern stellen hier einen sehr grossen Vorteil dar. Die Landespolizei ist in den meisten Fällen von häuslicher Gewalt der erste Akteur am Tatort. Diese trifft die ersten notwendigen Massnahmen vor Ort, wie Beizug von Mitarbeitern des Kriseninterventionsteams bzw. eines Arztes, des Frauenhauses usw. Wird ein Betretungsverbot ausgesprochen, werden durch die Landespolizei Merkblätter mit Hinweisen auf verfügbare Beratungsstellen in Liechtenstein sowohl an Opfer als auch Täter abgegeben. In diesen Fällen wird auch das Amt für Soziale Dienste direkt benachrichtigt. Mitarbeiter des Therapeutischen Dienstes des Amtes für Soziale Dienste laden in der Folge Täter und Opfer getrennt zu Gesprächen ein. Sowohl Opfern wie auch Tätern wird psychologische Betreuung angeboten und allgemeine rechtliche Informationen abgegeben. Falls erforderlich stellen die Mitarbeiter des Therapeutischen Dienstes auch Kontakt zu niedergelassenen Psychologen, Anwälten, dem Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste, dem Landgericht und zur infra her. Mit In-Kraft-Treten des Opferhilfegesetzes am

1. April 2008 steht die neue Opferhilfestelle auch Opfern von häuslicher Gewalt zur Verfügung und koordiniert das Zusammenwirken der verschiedenen Hilfs- und Beratungseinrichtungen im Sinne des Opfers.

2. *Findet ein regelmässiger, institutionalisierter Erfahrungsaustausch statt?*

3. *Wie wird der Informationsfluss gehandhabt?*

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen gefasst und wie folgt beantwortet: Ein Erfahrungsaustausch unter all den zum Thema häusliche Gewalt involvierten Stellen findet heute nur sporadisch statt. Ende Januar 2008 wurde jedoch eine Veranstaltung zum Thema häusliche Gewalt vom Amt für Soziale Dienste organisiert, die insbesondere die Schnittstellen zu den unterschiedlichen Helfersystemen im Kontext häusliche Gewalt thematisierte. Das Teilnehmerfeld deckte alle in die Opfer und Täterarbeit involvierten Stellen und Institutionen wie infra, Frauenhaus, Bewährungshilfe, niedergelassene Psychotherapeuten, Ärzte, Landespolizei, Landgericht, Staatsanwaltschaft, Amt für Soziale Dienste und Kriseninterventionsteam ab. Am Beginn der Veranstaltung stellte das Amt für Soziale Dienste sein Vorgehen nach einer von der Landespolizei ausgesprochenen Wegweisung bei häuslicher Gewalt vor. Die seit der Einführung des Wegweiserechts auf- und ausgebauten Hilfsmassnahmen und Strukturen wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern positiv bewertet. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Opfer und Täter nach einer erfolgten Wegweisung eine klare Anlaufstelle benötigen, von der aus weitere Hilfsmassnahmen gesetzt werden können. Diese Anlaufstelle wird durch den Therapeutischen Dienst im Amt für Soziale Dienste gewährleistet. Das oft sehr ambivalente Handeln von Opfer und Täter nach einer Wegweisung erfordert eine sehr gute Zusammenarbeit unter den Institutionen und eine gemeinsame klare Haltung gegen Gewalt. Das von der Bewährungshilfe vorgestellte Vorgehen im aussergerichtlichen Tatausgleich wird als adäquates Mittel zur Wiedergutmachung bei häuslichen Auseinandersetzungen eingesetzt. In der abschliessenden Diskussion wurde der Bedarf nach einem regelmässigen Austausch zum Thema häusliche



Gewalt aufgezeigt. Somit sind von dieser Tagung wichtige Impulse für eine weitere Professionalisierung der Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen und Fachleute ausgegangen.

Mit dem Opferhilfegesetz wird zudem eine Opferhilfestelle beim Amt für Soziale Dienste geschaffen werden, die einerseits die Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt und andererseits auch die Kooperation der Hilfseinrichtungen untereinander optimieren wird.

Seit 1. Oktober 2007 ist zudem das revidierte Polizeigesetz (PolG) in Kraft, das mit Art. 34d eine Rechtsgrundlage für die Weitergabe von polizeilichen Daten an soziale und therapeutische Fachstellen enthält, was insbesondere bei Fällen von häuslicher Gewalt unerlässlich ist. Somit ist gewährleistet, dass die Landespolizei in Fällen von häuslicher Gewalt auch jene Informationen an Betreuungs- und Beratungseinrichtungen weitergeben kann, die für eine optimale Hilfe des Opfers benötigt werden. Künftig wird es zudem der Opferhilfestelle als Triage- und Koordinationsstelle obliegen, den Informationsfluss zwischen Opfer und Betreuungs- bzw. Beratungseinrichtungen sicherzustellen.

#### ***4. Wie und auf welchen Grundlagen basierend werden die nicht-staatlichen Organisationen finanziell unterstützt?***

Die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung privater Sozialhilfeträger wie z.B. der infra, dem Frauenhaus etc. liefert Art. 24 des Sozialhilfegesetzes. Zudem erhalten Sozialhilfeträger finanzielle Zuwendungen aus erbrachter Dienstleistung aufgrund von Art. 21 Sozialhilfegesetz (Persönliche Hilfe). Das Bewährungshilfegesetz (LGBI. 2000 Nr. 210) ist die Basis für die finanziellen Zuwendungen an die Bewährungshilfe.

Das Amt für Soziale Dienste hat mit den unter Punkt 3 (Seite 16 f.) genannten Institutionen Leistungsverträge abgeschlossen. Aufgrund dieser Verträge werden die Landessubventionen gesprochen.

**5. Wie stellt sich die jährliche Kostensituation, aufgeteilt nach folgender Gruppierung dar: Totalkosten, Kosten staatlicher Organisationen, Beiträge an nicht-staatliche Organisationen?**

Die bei staatlichen Einrichtungen in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt anfallenden Kosten können nicht ermittelt werden, da es sich dabei (z.B. beim Amt für Soziale Dienste) vorwiegend um Personalkosten handelt. Die in die Fallarbeit involvierten Sozialarbeiter, Psychologen und Psychiater arbeiten fallbezogen (und daher immer mit unterschiedlichem Aufwand) im Themenbereich häusliche Gewalt bzw. Gewaltschutz. Jener Zeitanteil der Fallarbeit, der gezielt für diesen Themenbereich eingesetzt wird, wird nicht gesondert erfasst und ist daher nicht quantifizierbar und in weiterer Folge kostenmässig auch nicht kalkulierbar.

Die Beiträge an die nicht-staatlichen Sozialhilfeträger infra, Frauenhaus und Bewährungshilfe, die in unterschiedlichem Umfang im Gewaltschutzthemenbereich tätig sind, beliefen sich im Jahr 2007 auf ca. CHF 841'000,-. Dieser Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

Gesamtsubventionen an infra, Frauenhaus (FH) und Bewährungshilfe:	CHF 808'000.--
Beiträge via Persönliche Hilfe (Wegweiserecht und FH-Zuweisungen):	<u>CHF 33'000.--</u>
	Total CHF 841'000.--

***C. Statistische Angaben/Gerichte/Polizeiberichte***

***Die statistischen Angaben für diesen Themenbereich sind aus mehreren Gründen nicht zufrieden stellend. Diese Situation ist international vorhanden. Die in den Statistiken geführten Fälle stellen deshalb nur die Spitze des Eisberges dar. In einem solchen Umfeld ist eine Erfolgskontrolle im Zusammenhang mit den neuen Gesetzen und Verordnungen sehr schwierig. Hierzu haben wir die folgenden Fragen:***

1. *Welche Statistiken im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen werden erfasst?*
2. *Wer ist hierfür verantwortlich und wo ist dies festgelegt?*
3. *Welche Voraussetzungen müssen heute gegeben sein, damit ein Fall in die Statistik aufgenommen wird?*
4. *Sieht die Regierung eine Möglichkeit, die statistische Datenerhebung auszuweiten? Das heisst zu koordinieren, dass alle involvierten Kreise (NGO, Polizei, Gesundheitsdienste, Sozialwesen) für die statistische Erhebung der Daten ihren Beitrag leisten müssen. Diese Frage ist zentral, da nur auf eine auf realen Gegebenheiten beruhende Ausgangslage eine Beurteilung über die Wirksamkeit von rechtlichen und anderen Massnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen möglich macht.*

Die Fragen 1, 2, 3 und 4 werden zusammen gefasst und wie folgt beantwortet.: Die Landespolizei führt seit dem Jahr 2001 eine Statistik zur häuslichen Gewalt (vgl. Rechenschaftsbericht der Regierung 2006, S. 119). Diese Statistik weist die Anzahl der Interventionen wegen häuslicher Gewalt aus, hält fest, wer von häuslicher Gewalt betroffen ist und welche Interventionen seitens der Landespolizei getätigt werden (Streitschlichtung, Wegweisung, Betretungsverbot). Damit ein Fall in die polizeiliche Statistik „Häusliche Gewalt“ aufgenommen wird, muss grundsätzlich ein Konflikt (Gefährdungssituation) zwischen Beziehungspartnern vorliegen, die eine Lebensgemeinschaft in einer gemeinsame Wohnung bilden. Es werden also auch Fälle von häuslicher Gewalt in der polizeilichen Statistik erfasst, die noch unter jener Schwelle liegen, die eine auf Art. 24g PolG gestützte Massnahme rechtfertigen (Wegweisung, Betretungsverbot).

Das Amt für Soziale Dienste führt ebenfalls eine Statistik, in der die therapeutische Arbeit mit Opfern und Tätern in Fällen von häuslicher Gewalt ausgewiesen wird (vgl. Rechenschaftsbericht der Regierung 2006; S. 253). Nicht staatliche

Institutionen weisen in ihren Jahresberichten ebenfalls Statistiken zur häuslichen Gewalt aus.

Das *Frauenhaus* weist die Anzahl der telefonischen Beratung bezüglich häuslicher Gewalt (96 von 516 Anrufen im Jahre 2006) aus. Ferner Angaben zu Eintritt, Herkunft, Migrationshintergrund, Belegungstage, Alter und Familienstand der betroffenen Frauen. Im Weiteren Angaben über die betroffenen Kinder hinsichtlich Alter und Anzahl sowie Angaben zu den Tätern, bei denen die Ehemänner in den Jahren 2005 92% und 2006 87% ausmachten. Es wird zudem dargestellt, wohin die Frauen mit ihren Kindern nach erlebter häuslicher Gewalt gehen. Im Jahre 2006 kehrten 40% zum Täter zurück und 33% bezogen eine eigene Wohnung, 20% verblieben im Frauenhaus und bei 7% war der Täter aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, so dass die Frauen zurückkehren konnten. Die *infra* erfasst die Anzahl der telefonischen und persönlichen Gespräche wegen Gewalt/sexueller Ausbeutung. Im Rechenschaftsbericht des *Kriseninterventionsteams* finden sich keine Detailangaben zu häuslicher Gewalt, jedoch wird Gewalt in der Familie als Interventionsgrund genannt. Nach Auskunft des Kriseninterventionsteams ergeben sich ca. fünf Einsätze pro Jahr.

Die Regierung stimmt den Interpellanten zu, dass ein Abgleich der statistischen Datenerfassungen bei staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen anzustreben ist, um ein transparentes Gesamtbild des Phänomens „Häusliche Gewalt“ zu ermöglichen. Sie wird daher prüfen, ob der neuen Opferhilfestelle im Rahmen des Opferhilfegesetzes die Funktion einer Koordinationsstelle im Bereich häusliche Gewalt übertragen werden kann. Diese Funktion könnte die noch engere Vernetzung der in Fälle von häuslicher Gewalt involvierten staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen beinhalten, um so ein transparentes Gesamtbild des Phänomens „Häusliche Gewalt in Liechtenstein“ sicherstellen.